

auch für die entsprechenden Fälle der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der endgültigen Einstellung des Verfahrens bei Rücknahme der Anklage durch den Staatsanwalt

Bei der Berechnung der Dauer der Freiheitsbeschränkung und der Höhe des Schadens ist vom Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme (§ 125 StPO) auszugehen.

### 1.2.

Die Entschädigung umfaßt den durch die Untersuchungshaft oder den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug entstandenen Vermögensschaden.

Der Antragsteller ist grundsätzlich so zu stellen, daß ihm durch die Untersuchungs- oder Strafhaft keine finanziellen Nachteile entstehen.

Zum Vermögensschaden gehören insbesondere:

- entgangene Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, Mitgliedschaftsverhältnissen zu sozialistischen Genossenschaften;
- entgangene Einkünfte aus gesetzlich zulässiger freiberuflicher Tätigkeit, nebenberuflicher Honorartätigkeit und Feierabendtätigkeit;
- entgangene Versorgungsleistungen, z. B. Renten sowie sonstige Geldleistungen der Sozialversicherung, deren Zahlung eingestellt und nachträglich nicht mehr realisiert wurde;
- entgangener Gewinn aus einer Gewerbetätigkeit;
- notwendige Auslagen, die dem Betroffenen durch die Freiheitsbeschränkung entstanden sind;
- notwendige Auslagen, insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts bei der Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs.

Im Wege des Entschädigungsverfahrens für vollzogene Untersuchungs- und Strafhaft werden nicht erstattet:

- notwendige Auslagen, einschließlich der Verteidigerkosten, über die gemäß §366 StPO zu entscheiden ist;
- Einkommensminderungen, die infolge der Ablösung des Betroffenen von einer höher bezahlten Stellung in eine niedrigere vor oder nach der Inhaftnahme entstehen;
- nicht abgeführte Beiträge zur Sozial- und Zusatzrentenversicherung.

Von der Entschädigungssumme ist der Net-

tobetrag abzuziehen, den der Betroffene während der Untersuchungs- und Strafhaft für Arbeitsleistungen erhalten hat

### 1.3.

Der von einem Unterhaltsberechtigten gemäß § 370 StPO selbständig geltend gemachte Entschädigungsanspruch ist vor dem Obersten Gericht zu erheben. Er ist abhängig von der Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs an den Beschuldigten oder Angeklagten. Bei Zuerkennung des Anspruchs an den Unterhaltsberechtigten entfällt in diesem Umfange der Anspruch des Unterhaltsverpflichteten.

Anspruch kann bei folgenden Forderungen gegeben sein:

- Familienaufwand für einen Ehegatten und die im Haushalt lebenden Kinder gemäß § 12 FGB;
- Unterhalt für die getrennt lebenden Ehegatten und die Kinder gemäß §§ 17, 18, 19 FGB;
- Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten und die Kinder gemäß §§ 25, 29, 31 FGB;
- Unterhalt für ein außer der Ehe geborenes Kind nach § 46 FGB;
- Unterhalt zwischen Verwandten nach §§ 81 ff. FGB.

Liegt ein vollstreckbarer Titel vor (Urteil, Vergleich, vollstreckbare Urkunde nach § 55 Abs. 2 FGB), bedarf es insoweit nicht der Prüfung der Höhe des Unterhaltsanspruchs. In den übrigen Fällen bestimmen sich Grund und Höhe des Anspruchs nach den in den obigen Bestimmungen festgelegten Grundsätzen.

Die Zuerkennung eines Anspruchs an den Unterhaltsberechtigten wirkt nur im Rahmen der Entschädigung des Betroffenen, ohne daß daraus weitere rechtliche Konsequenzen hergeleitet werden können.

Der Entschädigungsanspruch ist vererbbar und kann auch von Erben des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

### 1.4.

Ein Entschädigungsanspruch ist gemäß § 372 Abs. 1 StPO ausgeschlossen, wenn

- die endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht auf der Grundlage der §§76, 189 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 oder 249 StPO beruht;
- der Beschuldigte oder Angeklagte durch falsche Selbstanzeige vorsätzlich die In-